AOVS AUGENOPTIK VERBAND SCHWEIZ
FÉDÉRATION SUISSE DES OPTICIENS FSO

NEWSLETTER

AUSGABE NR. 02/2016

EDITORIAL

WIEDEREINFÜHRUNG EINER HÖHEREN FACHPRÜFUNG HFP – MITNICHTEN EINE NIVELLIERUNG NACH UNTEN

Jürg Depierraz, AOVS Geschäftsführer, Bern

Der AOVS arbeitet an der Wiedereinführung einer Höheren Fachprüfung HFP, weil nur damit der dramatische Fachkräftemangel in der Branche behoben werden kann. Der AOVS arbeitet also an einer Bildungsmassnahme, deren Absolventinnen und Absolventen die Schweizerinnen und Schweizer in den letzten Dekaden zu aller Zufriedenheit professionell auf höchstem Niveau mit Refraktionen und Kontaktlinsenanpassungen versorgt haben. Wer heute posaunt, die HFP sei nichts wert und entspreche einer Nivellierung nach unten, diskreditiert nicht weniger als 90 Prozent der Fachkräfte in unserer Branche. Das kann ja kaum Fakt sein. Der AOVS schätzt die Arbeit seiner diplomierten Augenoptiker/innen hoch und will ihnen die Berufsausübung in allen Kantonen weiterhin ermöglichen. Dafür machen wir uns stark. Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern viel Spass bei der Lektüre unseres zweiten Newsletters und freuen uns auf Feedback und Inputs zu unseren Themen: info@aovs-fso.ch.

BERUFSFELDANALYSE IN DER AUGENOPTIK / OPTOMETRIE 2016

Jürg Depierraz, AOVS Geschäftsführer, Bern

Die Verbände SOV und AOVS finanzieren gemeinsam eine Berufsfeldanalyse in der Augenoptik und Optometrie. Auf Anregung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI wird die Branche in einer Vorstudie abklären, mit welchen Bildungsmassnahmen dem sich akzentuierenden Fachkräftemangel entgegengetreten werden kann. Der Startschuss des Projektes ist bereits Ende Februar 2016 mit der Beantragung von Kostenzuschüssen durch den Bund erfolgt. Im Verlaufe des Monats März 2016 hat das Detailbriefing des externen, neutralen Beraters stattgefunden, der die Berufsfeldanalyse durchführen wird. Ziel ist es, nach den Sommerferien 2016 erste Resultate präsentieren zu können.

KANTON ZUG: RECHTSUNSICHERHEITEN WOHL VORHERSEHBAR

Jürg Depierraz, AOVS Geschäftsführer, Bern

Die in Kraft gesetzte Gesundheitsverordnung des Kantons Zug (GesV) spricht zwar grundsätzlich nur noch von Bachelors of Optometry (oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse), die nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren einzig und allein eine Berufsausübungsbewilligung für Funktionstests, Korrektionsbestimmungen oder Kontaktlinsenanpassungen erhalten sollen, doch besteht ein Funken Hoffnung, dass diplomierte Augenoptiker gleichwohl nicht diskriminiert werden.

Auf Nachfrage des AOVS bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug erhielt der AOVS folgende Antwort:

Der Kanton Zug wird auch an «Augenoptiker mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis eine Berufsausübungsbewilligung ausstellen, die Funktionstests, Korrektionsbestimmungen oder Kontaktlinsenanpassungen beinhaltet, sofern die Person die entsprechende Ausbildung nachweisen kann. Konkret muss nachgewiesen werden, dass die zusätzliche Ausbildung für diese Tätigkeiten aus gesundheitspolizeilicher Sicht gleichwertig zu einem Bachelor of Science (FH) ist (z.B. Abschluss einer höheren Fachprüfung).»

«Der in der Übergangsregelung festgelegte Automatismus der Gleichwertigkeit anerkannter Diplome fällt nach Ablauf der Übergangsregelung weg. Es wird nach dieser Frist eine konkrete Einzelfallprüfung bei jedem Gesuchsteller auf Gleichwertigkeit mit dem Bachelor-Abschluss vorgenommen, weshalb die Frage, ob nach Ablauf der Übergangsfrist weiterhin eine Berufsausübungsbewilligung nach altem Recht erteilt wird, derzeit nicht allgemeingültig mit ja oder nein beantwortet werden kann.»

Die gute Nachricht aus Sicht des AOVS: Es besteht für diplomierte Augenoptiker auch nach Auslaufen der Übergangsregelung die kleine Chance, eine Berufsausübungsbewilligung für Funktionstests, Korrektionsbestimmungen oder Kontaktlinsenanpassungen zu erhalten. Rechtssicherheit hierfür gibt es aber keine.

AUGENOPTIKER/IN EFZ: 5-JAHRES-ÜBERPRÜFUNG DER GESETZLICHEN GRUNDLAGEN IN DER BERUFLICHEN GRUNDBILDUNG

Friedrich Grimm, AOVS Präsident, Otelfingen

Ende Februar 2016 hat eine Sitzung der so genannten schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B+Q) in der Augenoptik stattgefunden, wo der AOVS mit seinem Präsidenten vertreten war.

Es ist jeweils in den Verordnungen über die berufliche Grundbildung festgehalten, dass eine aus den Verbundpartnern zusammengesetzte Kommission B+Q einzusetzen ist. Zentrale Aufgabe dieser Kommission ist es, die Ziele und Anforderungen an die beruflichen Grundbildungen mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Entsprechend dem Resultat sind die Verordnungen über die berufliche Grundbildung, die Bildungspläne und weiterführende Instrumente zur Förderung der Qualität den wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und didaktischen Entwicklungen anzupassen.

In der Sitzung von Ende Februar 2016 wurde beschlossen, die 5-Jahres-Überprüfung in der Augenoptik an die Hand zu nehmen. Für eine breit abgestützte Befragung in der Branche werden im nächsten Schritt die erforderlichen Instrumente entwickelt. Die Erarbeitung der Befragung und die Auswertung sollen in 2016 stattfinden.

Die Verbände SOV und AOVS sind sich einig, dass die berufliche Grundbildung von heute vier Jahren auf drei Jahre verkürzt werden soll. Diese grundlegende Änderung der beruflichen Grundbildung Augenoptiker/in EFZ wird somit eine Totalrevision auslösen. Entsprechend der Verkürzung der Ausbildung um ein Jahr werden Inhalte zu entschlacken oder ganz aus dem Bildungsplan herauszustreichen sein, damit neue, den heutigen Anforderungen entsprechende Kompetenzen zusätzlich Eingang finden können. Damit werden unsere zukünftigen Lernenden den Ansprüchen von morgen gerecht. Der AOVS setzt sich dafür ein, dass das Qualifikationsprofil der «Augenoptiker/innen EFZ 2020» wieder vermehrt Junge anspricht und letzten Endes auch in unserer Branche hält.

95% PROZENT AUGENOPTIK UND 5% OPTOMETRIE? JA!

Marianne Resch, Fielmann AG, Basel

Die Optometrie (griech. «Lehre vom Sichtbaren», optiko «zum Sehen gehörig», zu opsis «das Sehen» und metron «Zählung, Messung») ist die Lehre der Messungen und Bewertungen von Sehfunktionen. Sie umfasst die biologische und physikalische Optik. (...) Optometrie stellt eine Ergänzung zur «monokularen» Augenoptik dar, als sie sich mit «binokularen» Störungen auseinandersetzt (Quelle: www.wikipedia.org).

Laut der repräsentativen Konsumentenerhebung von Publitest von 2013, tragen 53 Prozent der Schweizer Bevölkerung eine Brille. Die Zahlen steigen stetig, da die Bevölkerung immer älter wird und die Sehaufgaben im Alltag immer anspruchsvoller und komplexer werden. Die meisten fehlsichtigen Kunden können nach einer Refraktion und abgestimmt auf ihren Bedarf mit Fern-, Nah-, Gleitsicht- und/oder Arbeitsplatzbrillen ihre täglichen Sehaufgaben bravourös meistern. Leider liegt keine offizielle Studie darüber vor, wie viele Kunden während der Refraktion binokulare Auffälligkeiten zeigen oder wie hoch der Anteil der Brillenträger ist, die prismatisch oder funktionaloptometrisch versorgt sind (der prozentuale Anteil an Kunden mit korrektionswürdigen Auffälligkeiten im Binokularsehen liegt, laut der persönlichen Annahme der Autorin, bei zwei bis vier Prozent).

Für die Zukunft muss der Schwerpunkt bei der Berufsausbildung darauf gelegt werden, Auffälligkeiten während einer klassischen Refraktionsbestimmung zu erkennen, Kunden herauszufiltern und zur funktionaloptometrischen Abklärung zu verweisen. Das bedeutet, dass der Bedarf an Optometristen mit Zusatzausbildung bei zirka fünf Prozent liegen wird.

KONSEQUENZEN FÜR DIPLOMIERTE AUGENOPTIKER AUS DEM VERNEHMLASSUNGSENTWURF GESUNDHEITSGESETZ KANTON GRAUBÜNDEN: DIE FAKTEN

Jürg Depierraz, AOVS Geschäftsführer, Bern

Unser Artikel im Newsletter Nr. 01/2016 über das geplante neue Gesundheitsgesetz im Kanton Graubünden hat Reaktionen hervorgerufen. Es ist dem AOVS auch in dieser Sache wichtig, sachlich und weiterhin einzig und allein bei den Tatsachen zu bleiben.

Hauptziel des AOVS ist die Lösung des akuten Fachkräftemangels in der Augenoptikbranche. Hierfür muss allen diplomierten Augenoptikern die Möglichkeit zur freien Berufsausübung gesichert werden – und zwar in allen Kantonen, in der ganzen Schweiz. Initiativen, welche die freie Berufsausübung nur noch auf Bachelors of Optometry beschränken wollen, müssen jeweils auf kantonaler Ebene konsequent bekämpft werden. Mit anderen Worten: Diplomierte Augenoptiker müssen in sämtlichen kantonalen Gesundheitsgesetzen weiterhin erwähnt bleiben – mit den entsprechenden Kompetenzen. Unter dieser Optik hat der AOVS zum Entwurf des Gesundheitsgesetzes des Kantons Graubünden Stellung genommen. So wie der Vernehmlassungs-Entwurf daherkommt, sind folgende Fakten festzuhalten:

- Nach dem neuen Gesundheitsgesetz wird es nicht mehr für alle «diplomierten Augenoptiker» einen gesetzlichen Anspruch auf eine Berufsausübungsbewilligung geben. Es gibt nur mehr einen übergangsrechtlichen Anspruch für diejenigen, welche heute bereits über eine solche Berufsausübungsbewilligung des Kantons Graubünden verfügen. Das stellt «diplomierte Augenoptiker» per se schlechter als heute. Etwas, das wir nicht akzeptieren.

- Tatsache ist weiter, dass «diplomierte Augenoptiker» im neuen Gesundheitsgesetz des Kantons Graubünden nicht mehr bei den bewilligungspflichtigen Berufen aufgelistet sind. Dies im Gegensatz zu Ärzten, Podologen, Drogisten etc. (Art. 13 EGesG). Wer nicht aufgelistet ist, erhält auch nicht ohne Weiteres eine Berufsausübungsbewilligung.

- Tatsache ist drittens, dass ein «diplomierter Augenoptiker», der bis anhin über keine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Graubünden verfügt, nach Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes, im Kanton Graubünden grundsätzlich keine Berufsausübungsbewilligung mehr erhält. Art. 15 Abs. 1 lit. a des Gesetzesentwurfs spricht zwar noch von «(...) über ein eidgenössisches, gesamtschweizerisch anerkanntes (...) Diplom» verfügt («dipl. Augenoptiker» wäre ein solches), aber in Art. 13 Abs. 2 lit. q ist nur noch von Optometristen die Rede. Wir müssen deswegen davon ausgehen, dass der Gesetzgeber in diesen Fällen einem diplomierten Augenoptiker keine Berufsausübungsbewilligung nach dem Inkrafttreten mehr erteilt! Zwei Beispiele verdeutlichen die Konsequenzen: Eine diplomierte Augenoptikerin, welche heute im Kanton Graubünden lebt und aus familiären Gründen beruflich pausierte, erhält keine Berufsausübungsbewilligung mehr, sofern sie noch keine besitzt. Oder: Ein diplomierter Augenoptiker, welcher bisher in einem anderen Kanton tätig war und nun im Kanton Graubünden tätig werden möchte, erhält keine Bewilligung mehr.

- In Art. 74 Abs. 2 werden Bewilligungen, die älter als zehn Jahre sind, geregelt. Hier muss der Bewilligungsinhaber innert drei Monaten ab publizierter Aufforderung ein Gesuch stellen. Vertraut ein Bewilligungsinhaber blind auf den Fortbestand seiner Bewilligung und versäumt diese Frist, läuft er Gefahr, keine Berufsausübungsbewilligung mehr erteilt zu bekommen.

Fazit: Das Gesetz sieht grundsätzlich keine Berufsausübungsbewilligung für dipl. Augenoptiker vor. Dieser Titel ist nicht einmal mehr erwähnt. Es gibt einzig übergangsrechtliche «Gnadenfristen» für die im Bündnerland Ansässigen, sofern diese bereits heute über eine Bewilligung verfügen und vorgegebene Formalitäten für den Übergang einhalten. Diese haben wir aber in unserem Artikel im Newsletter Nr. 01/2016 nicht alleine gemeint: Der AOVS denkt im Sinne der Branche und der gesamten Schweiz und auch der diplomierten Augenoptiker, welche bis anhin über keine Berufsausübungsbewilligung verfügen.

IMPRESSUM

Gesamtverantwortung: AOVS Augenoptik Verband Schweiz, Seilerstrasse 22, Postfach, 3001 Bern, Tel. +41 (0)31 310 20 16, info@aovs-fso.ch, www.aovs-fso.ch
Layout: circus communication gmbh, Bern. Druck: Länggass Druck AG Bern, Bern.
Auflage: 1500 Exemplare. Bern, im April 2016.